

Alt:	Neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Dienstkräfte des Zweckverbandes</b></p> <p>(1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.</p> <p>(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes der VGI AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 5 entsprechend.</p> <p>(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen An-gelegenheiten der der VGI AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen richtet sich nach Art. 38 KommZG.</p> <p>(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VGI AöR werden die Dienstkräfte der VGI AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Dienstkräfte des Zweckverbandes</b></p> <p>(1) <b>Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.</b></p> <p>(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes der VGI AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 5 entsprechend.</p> <p>(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VGI AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen richtet sich nach Art. 38 KommZG.</p> <p>(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VGI AöR werden die Dienstkräfte der VGI AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen.</p> <p>(6) <b>Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.</b></p>

<p>Alt:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Deckung des Finanzbedarfs</b></p> <p>(1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und Abs. 5, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.</p> <p>(3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Aufwandsumlage für Betriebskosten und Investitionsausgaben, die auch den der VGI AöR zu erstattenden Eigenaufwand umfasst. Umlagemaßstab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzplatzkilometer des vorvorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.</p> <p>(4) Die auf das Stadtgebiet Ingolstadt entfallenden Umlagen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 werden vom Verbandsmitglied INVG getragen; die Stadt Ingolstadt haftet für diese Verpflichtungen.</p>	<p>Neu:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Deckung des Finanzbedarfs</b></p> <p>(1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und Abs. 5, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.</p> <p>(3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Aufwandsumlage für Betriebskosten und Investitionsausgaben, die auch den der VGI AöR zu erstattenden Eigenaufwand umfasst. Umlagemaßstab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die <b>Nutzwagenkilometer</b> des <b>vorhergehenden</b> Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.</p> <p>(4) Die auf das Stadtgebiet Ingolstadt entfallenden Umlagen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 werden vom Verbandsmitglied INVG getragen; die Stadt Ingolstadt haftet für diese Verpflichtungen.</p>
--	---